

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Jens Wolf, Jörg Hamann, Philipp Heißner,
Ralf Niedmers, Franziska Rath (CDU) und Fraktion**

Betr.: Dauer der Baugenehmigungsverfahren senken

„Zügige (...) Genehmigungsverfahren sind ein wesentlicher Baustein der erfolgreichen Wohnungsbaupolitik.“ So auch der Senat in seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/15512. In der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) ist festgelegt, dass über Bauanträge innerhalb von ein bis drei Monaten nach Vollständigkeit aller Unterlagen entschieden wird. Problematisch ist, dass die Frist erst bei einem vollständig vorliegenden Antrag zu laufen beginnt und die Bauämter fehlende Informationen zum Teil erst ganz am Ende der Bearbeitung abrufen, um Zeit zu gewinnen. Dieser Umstand führt dazu, dass beispielsweise im Bezirk Hamburg-Mitte im ersten Halbjahr 2018 durchschnittlich 178 Tage – mithin ein fast doppelt so langer Zeitraum wie die angesprochenen drei Monate – nach Einreichung des Bauantrags vergingen, bis das Baugenehmigungsverfahren abgeschlossen war.

Abhilfe würde eine Klarstellung der Pflicht der Behörde zum unverzüglichen Auffordern des Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schaffen, wie sie die entsprechende Regelung in Berlin enthält. Dort prüft die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags dessen Vollständigkeit. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn *unverzüglich* zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen, hat die Bauaufsichtsbehörde dort innerhalb einer Frist von einem Monat über den Bauantrag zu entscheiden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

§ 70 Absatz 3 Satz 1 der HBauO vom 14. Dezember 2005, HmbGVBl. 2005, S. 525, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), erhält folgende Fassung:

„Weist der Bauantrag erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.“